

Stand: September 2025

**ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden
MUSTERVERTRAGES**

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Betreuungsvertrags eines Tierheims. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Verhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der jeweilige Anwender.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

Mustervertrag zur tierärztlichen Betreuung des Tierheimes

zwischen dem Betreiber/Träger des als gemeinnützig anerkannten Tierheims

Name
Anschrift
vertreten durch

(nachfolgend **Tierheim** genannt)

und der Tierärztin/dem Tierarzt Frau/Herrn
Name
Anschrift
Telefonnummer

(nachfolgend **Tierarzt** genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die tierärztliche Betreuung und Versorgung aller im Tierheim befindlichen Tiere. Ziel des Betreuungsvertrages ist es, eine regelmäßige Bestandsbetreuung sicherzustellen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt die Abgabe der im Rahmen der Betreuung erforderlichen Medikamente ein.

Bei der Ausübung seiner tierärztlichen Tätigkeit ist der Tierarzt an Weisungen des Vertragspartners nicht gebunden.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird für die Dauer von ____ Jahr(en) geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt hat
- (2) Das Recht beider Parteien, den Vertrag gem. § 626 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 3 Pflichten des Tierarztes

- (1) Der Tierarzt übernimmt die regelmäßige Gesundheitskontrolle und Durchführung aller medizinisch notwendiger, zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten erforderlichen veterinärmedizinischen Tätigkeiten aller im Tierheim untergebrachten Tiere.
- (2) Für die Regelbetreuung werden _____ Konsultationen pro Woche festgelegt.
- (3) Im Einzelnen umfasst die Regelbetreuung insbesondere:
 - a) die Beratung des Tierheims über zweckmäßige und sinnvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit;
 - b) die Kontrollen des Gesundheitszustandes, des Hygienestatus und der Fütterung
 - c) die Schutzimpfungen aller impffähigen eingelieferten Tiere nach der gültigen deutschen Leitlinie zur Impfung von Kleintieren der Ständigen Impfkommision Vet., einschließlich der Aufrechterhaltung des Impfschutzes während des Tierheimaufenthaltes, die Festlegung besonderer Schutzimpfungen in besonderen Situationen sowie die Ausstellung von Impfzeugnissen;
 - d) soweit erforderlich eine klinische Untersuchung bei Neuzugängen;
 - e) Folgeuntersuchungen nach veterinärmedizinischen Erfordernissen;
 - f) soweit erforderlich die Kennzeichnung von Neuzugängen mittels Transponder und Überwachung der ordnungsgemäßen zentralen Registrierung;
 - g) die Anwendung von notwendigen Arzneimitteln, soweit der Tierarzt die Arzneimittel nicht selbst anwendet, kann er diese für die beschriebenen Maßnahmen an den Verantwortlichen des Tierheims unter Berücksichtigung der hierzu geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts, der Impfverordnung und der zuständigen Berufsordnung abgeben;
 - h) die Kastration aller geschlechtsreifen Katzen und Kater sowie von anderen Tieren des Tierheims, soweit dies aus tiermedizinischer Sicht erforderlich ist und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist;
 - i) die Dokumentation der Behandlung, der Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln sowie die Anweisungen über die Anwendung und Aufbewahrung der Arzneimittel unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften; Die Dokumentation ist der Tierheimleitung frei zugänglich zu machen, muss aber gegenüber Dritten verschlossen bleiben. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.
 - j) die Unterweisung des zuständigen Personals des Tierheimes über

- die Anwendung und Aufbewahrung der bereitgestellten Arzneimittel und Hilfsmittel,
 - soweit erforderlich in der Pflege des Instrumentariums,
 - soweit erforderlich in Hygienemaßnahmen,
 - in tierpflegerischen Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.
- (4) Die tierärztliche Behandlung akuter Notfälle erfolgt nach Anforderung durch die Tierheimleitung in Absprache mit dem Tierarzt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Notdienstregelung erfolgt die Betreuung im Notfall auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit.
- (5) Die Notwendigkeit weiterer tierärztlicher Leistungen, wie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, chirurgische Eingriffe u. a. werden entsprechend ihrer Dringlichkeit vom Tierarzt festgestellt. Die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instrumente werden vom Tierarzt zur Verfügung gestellt. Eine notwendige Hinzuziehung von Fachkollegen, Kliniken oder Instituten erfolgt in Absprache mit dem Tierheim.
- (6) Nach tiermedizinischer Indikation erfolgt eine Euthanasie durch den Tierarzt im Einvernehmen mit der Tierheimleitung. In Notfällen entscheidet der Tierarzt allein. In strittigen oder zweifelhaften Fällen ist ein Amtstierarzt hinzuzuziehen. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren und fünf Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Behandlungszuständigkeit des Tierarztes endet mit der Abgabe des Tieres durch das Tierheim. Vorbehandelte oder erkrankte Tiere dürfen nur nach Absprache mit dem Tierarzt abgegeben werden. Wichtige Befunde sowie Impfnachweise sind dem zukünftigen Tierhalter vom Tierheim mitzugeben. Im Zuge einer kollegialen Zusammenarbeit werden der nachbehandelnden Tierarztpraxis auf deren Wunsch Kopien der Behandlungsunterlagen zugestellt. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.
- (8) Der Tierarzt ist Verhinderungsfall berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen durch einen Vertreter erbringen zu lassen. Einzelheiten der Abwesenheitsvertretung werden allein zwischen dem Tierarzt und dem Vertreter geregelt.

§ 4 Pflichten des Tierheims

- (1) Das Tierheim verpflichtet sich,
- (a) geeignete Räumlichkeiten zur Behandlung der Tiere sowie die zwingend erforderlichen Einrichtungsgegenstände wie Behandlungstisch, Lampen und Schrankraum bereitzustellen;
 - (b) geeignete Räumlichkeiten zur sicheren Lagerung von Arzneimitteln entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und von Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln und Instrumentarium bereitzustellen; die Vorschriften der TÄHAV sind zu beachten;

- (c) Hilfspersonal für Untersuchungen und Behandlungen untergebrachter Tiere zu stellen;
 - (d) den Tierarzt zeitnah über Neuzugänge zu informieren;
 - (e) den Tierarzt unverzüglich beim Auftreten akuter Krankheitsfälle zu unterrichten;
 - (f) für eine sichere Kennzeichnung und Registrierung sowie die Dokumentation der Kennzeichnung der einzelnen Tiere Sorge zu tragen
 - (g) alle tierärztlichen Anweisungen einzuhalten
 - (h) dem Tierarzt eine mit dem Sachkundenachweis gem. § 11 Tierschutzgesetz verantwortliche Person als Verantwortlichen zu bezeichnen und einen Ersatzverantwortlichen zu benennen, der bei Nichterreichbarkeit der Tierheimleitung sofort entscheidungsbefugt ist
 - (i) einen Evakuierungs- und Tierseuchenalarmplan unter Mithilfe des Tierarztes zu erstellen
 - (j) dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des Tierheims eine Schweigepflicht über die tierärztliche Tätigkeit beachten;
- (2) Das Tierheim verpflichtet sich, alle Arzneimittel ausschließlich über den Tierarzt bzw. dessen Vertreter zu beziehen.
- (3) Das Tierheim stellt ein geeignetes System zur Aufzeichnung der tierärztlichen Tätigkeiten und des Medikamentenverbrauchs bereit. Die vom Tierarzt gefertigten Aufzeichnungen stehen in seinem Eigentum und im Eigentum des Tierheims und bleiben im Besitz des Tierheims. Sie müssen jederzeit dem Tierarzt oder seinem Vertreter zugänglich sein. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 5 Vergütung des Tierarztes

- (1) Für die Leistungen der Regelbetreuung unter § 3 Abs. 1-3 wird vereinbart:
- nach Ziffer 262 Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) eine zeitabhängige Vergütung in Höhe von _____ € pro angefangene 15 min.
(mindestens 42,67 € pro angefangene 15 min)
- (2) Für die Vergütung der weiter erbrachten Einzelleistungen nach GOT wird eine Vergütung nach dem _____-Satz vereinbart.
- (3) Der Tierarzt hat einen Anspruch auf gesonderte Vergütung der Arzneimittel, Verbrauchsmaterialien, Wegegeld und Auslagen. Die Berechnung der Arzneimittelkosten erfolgt nach den Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung.
- (4) Umsatzsteuer ist nach der GOT in der gesetzlichen Höhe geschuldet.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ergänzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
Ort, Datum

.....
Vertreter des Betreibers/Trägers des
Tierheims

.....
Tierarzt